

# **GEMEINDE HARDHEIM NECKAR-ODENWALD-KREIS**



## **Hüttenordnung für die Benutzung der Kappelhütte in Gerichtstetten vom 03. Juli 2001**

## Allgemeines

Die Kappelhütte in Gerichtstetten ist eine Freizeiteinrichtung der Gemeinde Hardheim. Mit der Vermietung, Übergabe und Abnahme der Hütte wird ein Hüttenwart betraut, der im Auftrag der Gemeinde und des Ortschaftsrates bestellt ist.

Die Benutzung der Kappelhütte dient in erster Linie der Entspannung und Erholung in waldreicher Umgebung. Der pflegliche Umgang mit der Hütteneinrichtung und die Rücksichtnahme auf die Natur, den Wald und die Tiere des Waldes sind die Grundvoraussetzungen für den langfristigen Erhalt dieser Erholungseinrichtung. Für die ordnungsgemäße Benutzung der Waldhütte wird folgende

## Hüttenordnung

erlassen:

1. Die Hütte wird auf schriftlichen Antrag mit Außenanlage an Vereine sowie Interessenten aus dem Gemeindegebiet von Hardheim vermietet. An auswärtige Interessenten kann die Hütte vermietet werden, wenn die Person, die Personengruppe oder der Verein dem Hüttenwart bekannt ist und/oder zuverlässig erscheint.  
Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Hütte besteht nicht. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Der Antrag ist bei dem von der Gemeinde bestimmten Hüttenwart zu stellen. Mit der Antragstellung ist eine für die Hüttenbenutzung verantwortliche Person mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer anzugeben.
2. In die Vermietung der Hütte ist auch die Nutzung der Toilette miteinbezogen. Ein Anspruch auf fließend Wasser besteht nicht. Das Aufstellen von Zelten ist nur auf dem vom Hüttenbeauftragten zugewiesenen (Zelt-)Platz zulässig.
3. Die Hütte darf erst dann betreten werden, wenn
  - 3.1 die schriftliche Benutzungserklärung erteilt ist. Auf Verlangen des Hüttenbeauftragten ist die Erlaubnis vorzulegen.  
Für den Fall, dass eine Kautions verlangt wird, ist der Nachweis zur Hinterlegung unaufgefordert vorzulegen.
  - 3.2 der Hüttenwart die Hütte zu dem vereinbarten Termin übergeben hat. Er händigt dabei den Hütterschlüssel aus und gibt Einweisungen zur Benutzung der technischen Einrichtungen, Feuerstellen usw.  
Die Hütte darf erst dann wieder verlassen werden, wenn
  - 3.3 eine ordnungsgemäße Abnahme stattgefunden hat. Die Abnahme der Hütte mit Rückgabe der Schlüssel ist mit dem Hüttenwart direkt zu vereinbaren.  
Mit der Hütteneinrichtung und allen darin stehenden Gerätschaften ist sorgfältig und pfleglich umzugehen. Beschädigungen sind bei der Abnahme der Hütte unaufgefordert zu melden.  
Sofern der Schaden mit Zustimmung des Hüttenwartes nicht vom Benutzer selbst behoben wird, ist dieser verpflichtet den Kostenersatz auf Anforderung sofort zu leisten.
4. Für die Zufahrt zur Hütte ist der dafür ausgeschilderte Weg zu nehmen. Abweichungen hiervon sind verboten.  
Auf dem ausgewiesenen Zufahrtsweg darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gefahren werden. Wird trotz äußerster Sorgfalt Wild angefahren und verletzt, ist der zuständige Jagdpächter sofort zu informieren. Die telefonische Erreichbarkeit wird auf Verlangen durch den Hüttenwart bekannt gegeben. Ersatzweise ist die Polizei zu verständigen.  
Die Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem ausgewiesenen Parkplatz abgestellt werden.  
Im angrenzenden Wald dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden. Während der Nachtzeit (22.00 bis 07.00 Uhr) darf im umliegenden Waldgebiet auch nicht spazieren

- gelaufen werden. Hunde dürfen im Wald nicht frei und unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.
5. In und an der Hütte dürfen keinerlei Umbauten und Veränderungen vorgenommen werden. Bei Nichtbeachtung kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen werden. Dekorationen die über das normale Maß hinausgehende Verschraubungen und Vernagelungen erfordern dürfen nur in Absprache mit dem Hüttenwart angebracht werden.
  6. Beim Betrieb von Holz-, Gas- und Elektroöfen sowie bei der Anfeuerung des offenen Kamins sind die Feuerschutzbestimmungen zu beachten. Das benötigte Brennholz ist selbst zu stellen. Der Hüttenraum sowie die Außenanlage (Grillplatz) dürfen erst dann verlassen werden, wenn alle Feuerstellen erloschen sind.
  7. Für Schäden in und an der Hütte ist der Benutzer zu uneingeschränktem Schadensersatz verpflichtet. Die Schadensbehebung ist mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.
  8. Für alle Schäden an Sachen, Personen und an Dritten, die durch die Benutzung der Hütte und durch Personen, die an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmen, entstehen, haftet der Benutzer.  
Der Vermieter wird in allen Fällen von jeglicher Haftung freigestellt.
  9. Die Hütte ist besenrein zu verlassen. Bei größeren Verschmutzungen ist eine Nassreinigung durchzuführen. Der angefallene Müll ist vom Benutzer der Hütte selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte dies unterbleiben, wird die Reinigung bzw. Entsorgung von Seiten des Vermieters auf Kosten der Benutzer veranlasst.
  10. Vom Vermieter wird gewünscht, dass der Einkauf von Lebensmitteln und Getränken, soweit möglich, bei den örtlichen Geschäften erfolgt.
  11. Für den Fall, dass Unwetterwarnungen mit Sturmereignissen (Windgeschwindigkeiten größer als 75 km/h) gemeldet sind, kann kurzfristig von der Nutzung der Hütte zurückgetreten werden. Eine Entschädigung gemäß Nr. 13 ist für diese Fälle nicht zu leisten. Sofern nicht von der Nutzung zurückgetreten wird, ist in jedem Fall die volle Miete zu entrichten. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Mietminderung. Zur u. U. notwendig werdenden Beseitigung von Sturmholz auf dem Weg ist der Gemeindebauhof zu unterrichten. Entsprechende Hinweise erteilt der Hüttenwart. <sup>1</sup>
  12. Die Anweisungen und Auflagen des Hüttenwartes oder einer anderen, durch den Hüttenverwalter beauftragten Person sind zu beachten.  
Bei wiederholter Nichtbeachtung der Hüttenordnung kann der Benutzer von der weiteren Anmietung der Hütte gänzlich ausgeschlossen werden.
  13. Die Hüttenmiete und der Kostenersatz (siehe Nr. 14) sind wie vereinbart zu leisten.  
Wird innerhalb von 14 Tagen vor dem fest vereinbarten Termin die Hüttenanmietung abgesagt, ist eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 100,-- DM (50,-- EUR) zur Zahlung fällig. Diese Rücktrittsgebühr entfällt, wenn die Hütte zu diesem Termin anderweitig vermietet wird.
  14. Hüttenmiete
    - 14.1 Die Hüttenmiete beträgt
 

a) für einen Tag/den ersten Tag	100,-- DM ( 50,-- EUR)
b) für den zweiten und jeden weiteren Tag	80,-- DM ( 45,-- EUR)
    - 14.2 Der Kostenersatz für die Benutzung des Flüssiggases beträgt
 

	4,-- DM/Ltr. ( 2,-- EUR/Ltr.)
--	----------------------------------
    - 14.3 Für ein- und zweitägige Veranstaltungen ist eine Kautionshöhe von
 

	200,-- DM, (100,-- EUR)
--	----------------------------

für drei- und mehrtägige Veranstaltungen ist eine Kautions in Höhe von 500,-- DM  
(250,-- EUR)

beim Hüttenwart zu hinterlegen.

Örtliche Vereine sind von der Zahlung einer Kautions ausgenommen.

Die Rückerstattung der Kautions erfolgt nach ordnungsgemäßer Rückgabe  
und mängelfreier Abnahme der Hütte.

15. Die in Klammern genannten Euro-Beträge treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten  
die DM-Beträge außer Kraft.

16. Diese Hüttenordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Ortschaftsrat  
Gerichtstetten in Kraft und ersetzt die bisherige Hüttenordnung der Gemeinde Hardheim für  
die Kappelhütte. Diese tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Der Beschluss über die Hüttenordnung wurde vom Ortschaftsrat Gerichtstetten in seiner  
Sitzung vom 03. Juli 2001 gefasst.

Hardheim, den

**gez. Bechtold, Ortsvorsteher**

---

<sup>1</sup> geändert durch den VA-Beschluss vom 03.04.2008